

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich
Neubekanntmachung der
Ordnung für die Besetzung von Professuren
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)

Vom 28. November 2018

**Änderungsordnung und zugleich
Neubekanntmachung der
Ordnung für die Besetzung von Professuren
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)**

vom 28. November 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten anstehenden Verfahren zur Besetzung einer Professur (Berufungsverfahren) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch laufende Berufungsverfahren werden nach Maßgabe der Berufsordnung in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 15 vom 20. Juni 2017) zu Ende geführt.

§ 2 Berufungsantrag

(1) Das Berufungsverfahren wird durch den Antrag der Fakultät an das Rektorat auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Berufungsantrag) eingeleitet. Der Berufungsantrag soll die Bedeutung und die Ausrichtung der Professur unter Berücksichtigung der generellen Stellenplanung der Fakultät insbesondere in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan sowie die vorhandene und zukünftig geplante Ausstattung darlegen. Die Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. § 80 Abs. 2 Satz 2 HG findet Anwendung. Über den Antrag ist zeitnah zu entscheiden.

(2) Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass der Berufungsvorschlag der Fakultät an die Rektorin bzw. den Rektor nach Maßgabe von § 10 dieser Ordnung innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 38 Abs. 2 HG erfolgt. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

§ 3 Berufungskommission

(1) Für das Berufungsverfahren bildet die Fakultät durch den Fakultätsrat eine Berufungskommission. Die Zusammensetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat. Zusammen mit dem Berufungsantrag und dem Ausschreibungstext teilt die Fakultät dem Rektorat die Zusammensetzung der Berufungskommission mit. § 11c HG ist zu beachten und Abweichungen sind gemäß § 11c Abs. 4 HG aktenkundig zu machen. Das Rektorat kann dabei die Fakultät zu Änderungen auffordern.

(2) Die Berufungskommission erarbeitet das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und erstellt den Berufungsvorschlag. Dies umfasst die Ansprache geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1, die Vorauswahl unter den Bewerbungen sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens.

(3) Den Vorsitz der Berufungskommission hat die Dekanin bzw. der Dekan kraft Amtes inne. Sie bzw. er kann auf den Vorsitz verzichten. In diesem Fall wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die bzw. der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind dabei von der bzw. dem Vorsitzenden auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) In der Berufungskommission sind die Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 HG durch mindestens ein Mitglied vertreten. Darüber hinaus kann die Berufungskommission zusätzlich mit

mindestens einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung besetzt werden. Für Gruppen, denen gemäß der vom Fakultätsrat festgelegten Verteilung lediglich ein Mitglied zusteht, können zusätzlich die Stellvertretungen als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt; § 11c HG ist zu beachten. Der Berufungskommission sollen auch auswärtige Mitglieder angehören. Auswärtige Mitglieder haben Stimmrecht, soweit sie eine Universitätsprofessur innehaben. In die Berufungskommission zur Besetzung einer Professur im Wege von Tenure-Track sollen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder einer Tenure-Track-Kommission der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufgenommen werden. § 80 Abs. 3 HG ist zu berücksichtigen.

(2) Zukünftig ausscheidende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stelle wieder zu besetzen ist, dürfen der für diese Stelle zuständigen Berufungskommission nicht angehören. Tritt ein Kommissionsmitglied während der Tätigkeitsdauer der Kommission in den Ruhestand, so scheidet es von Amts wegen aus der Kommission aus und muss durch ein vom Fakultätsrat gewähltes Mitglied ersetzt werden; § 11c HG ist zu beachten.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder in deren Vertretung die zuständige Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission als beratende Mitglieder mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie sind wie ein anderes Mitglied zu laden und zu informieren.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit ausmachen muss. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Kommissionsmitglieder mit Hilfe audiovisueller Nachrichtenübermittlungstechnik (Bild und Ton) an der Kommissionssitzung teilnehmen; dies gilt nicht für §§ 5 und 8. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

§ 5

Berufungsbeauftragte

(1) Das Rektorat bestellt zu seiner Unterstützung zusammen mit der Entscheidung über den Berufungsantrag eine fachfremde Person als Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Die bzw. der Berufungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Berufungskommission, nimmt möglichst an allen Sitzungen der Kommission teil und kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen. Sie bzw. er wirkt darauf hin, dass die strategischen Ziele der Hochschule sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission beachtet werden. Die bzw. der Berufungsbeauftragte achtet ferner darauf, dass der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass eine hinreichende Verfahrenstransparenz und eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet. Sie bzw. er erstattet dem Rektorat Bericht. Zudem berichtet die bzw. der Berufungsbeauftragte dem Rektorat unmittelbar bei auftretenden Besonderheiten oder Unregelmäßigkeiten. Für den Fall einer zwingenden oder unaufschiebbaren Verhinderung der bzw. des Berufungsbeauftragten kann das Rektorat für die Teilnahme an einer Kommissionssitzung eine Stellvertretung bestellen.

§ 6 Ausschreibung

(1) Die zu besetzende Stelle ist auf Vorschlag der Fakultät vom Rektorat öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Der vom Rektorat freigegebene Ausschreibungstext muss insbesondere in Abstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.

Er muss ferner enthalten:

- die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere hinsichtlich ihrer
- Fähigkeiten in Forschung und Lehre nach Maßgabe des § 36 HG und § 7 dieser Ordnung,
- die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
- den Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
- Hinweise auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
- die Angabe, an wen die Bewerbung zu richten ist,
- die Dauer der Bewerbungsfrist,
- die durch das Landesgleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch IX vorgegebenen Hinweise.

(2) Von einer Ausschreibung kann in den in § 38 Abs. 1 HG genannten Fällen sowie in Fällen nach § 13a abgesehen werden. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist vorab zu informieren und anzuhören.

(3) Gehen außerhalb der Bewerbungsfrist Bewerbungen ein, so kann die Berufungskommission per Beschluss entscheiden, dass diese gleichwohl noch berücksichtigt werden sollen. Der Beschluss ist ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Für Berufungen der Medizinischen Fakultät gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Auswahlkriterien und Befangenheit

(1) Die Berufungskommission stellt zur Findung geeigneter Bewerbungen nach Maßgabe der Vorgaben des § 36 Abs. 1 HG und des Ausschreibungstextes einen für das gesamte Verfahren verbindlichen Kriterienkatalog auf. Diese Auswahlkriterien sind im Protokoll festzuhalten.

(2) Anhand der Auswahlkriterien des Absatz 1 werden aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Bewerberinnen und Bewerber identifiziert. Bei der Auswahl und Abstimmung über einzelne Bewerbungen ist ausgeschlossen, wer befangen ist. Zur Beurteilung der Befangenheit sind die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu beachten sowie die entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu berücksichtigen. Jedes Mitglied der Berufungskommission muss Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an ihrer bzw. seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, umgehend unaufgefordert gegenüber der Berufungskommission anzeigen.

§ 7a Chancengleichheit und Gleichstellungsauftrag

(1) Die Universität Bonn strebt eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren im Sinne der Gleichstellungsquote des Absatzes 2 an. Wo Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind, soll eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen erfolgen. In der ersten Sitzung der Berufungskommission informieren die bzw. der Berufsbeauftragte oder die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission auf der Grundlage der einschlägigen Gleichstellungspläne über die Ziele zur Erhöhung des Anteils der Professorinnen.

(2) Zur Festsetzung der Gleichstellungsquote i.S.d. § 37a Abs. 1 HG bestimmen die Fakultäten mit Blick auf den Gleichstellungsauftrag in Zusammenarbeit mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Fächergruppen. Für die Zusammenfügung einzelner Fächer zu einer Fächergruppe können sich die Fakultäten an den jeweils an einem Institut oder - soweit innerhalb einer Fakultät vorhanden - in einer

Fachgruppe vertretenen Fächern orientieren. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen werden der jeweils inhaltlich verwandten Fächergruppe einer Fakultät zugeordnet. Die Fächergruppen sind so zuzuschneiden, dass das Gleichstellungsziel nicht unterlaufen wird.

(3) Die Ausgangsgesamtheit i.S.d. § 37a Abs. 1 HG zur Festsetzung der Gleichstellungsquote wird im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualifikationswege in den einzelnen Fächern und unter Beteiligung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ermittelt.

(4) Das Rektorat setzt die Gleichstellungsquote in den Fächergruppen durch Rektoratsbeschluss im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen und unter Beteiligung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für in der Regel drei Jahre fest. Der Beschluss ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkündungsblatt- zu veröffentlichen.

§ 8

Vorstellung

(1) Nach Maßgabe von § 7 geeignete Bewerberinnen und Bewerber stellen sich im Rahmen eines öffentlichen Vortrages der Berufungskommission vor. Am Vortrag sollen auch Studierende teilnehmen. Zweck dieses Vortrages ist es, die Lehr- und Forschungsfähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Im Rahmen des Vortrages ist Gelegenheit zur Diskussion mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu geben. Zur Feststellung der Lehr- und Forschungsfähigkeit können getrennte Vorträge gefordert werden.

(2) Auf den Vortrag bzw. die Vorträge wird durch Aushang hingewiesen.

(3) Im Anschluss an den Vortrag bzw. die Vorträge erfolgt eine nichtöffentliche Aussprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers nur mit den Berufungskommissionsmitgliedern.

§ 9

Begutachtung

(1) Für nach Maßgabe von § 8 geeignete Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden; § 15 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich dabei an den nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien zu orientieren. Den Gutachterinnen und Gutachtern wird keine Listenreihung der Bewerberinnen und Bewerber vorgegeben. Für nichthabilitierte Bewerberinnen und Bewerber ist die Habilitationsäquivalenz zu bewerten, wobei Gutachterinnen und Gutachtern, die nicht mit der deutschen Habilitation vertraut sind, eine von der Universität erstellte Information beizugeben ist.

(2) Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter werden von der Berufungskommission externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint oder dies von einer Fördergeberin oder einem Fördergeber verlangt wird, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Es kann nicht bestellt werden, wer befangen ist; § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Gutachten sind zeitnah zu erstellen.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist von der Berufungskommission ein begründeter Berufungsvorschlag zu erstellen. Der Berufungsvorschlag soll dabei drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten sowie eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zum Verfahrensablauf. Die Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen. Wurde im Berufungsvorschlag keine Bewerberin berücksichtigt, sind die Bemühungen der Kommission zur Gewinnung von Wissenschaftlerinnen und die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung besonders darzustellen.

(2) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Den Mitgliedern des Fakultätsrats ist Gelegenheit zur Einsicht in die in Absatz 1 genannten Anlagen zu geben. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sind bei der Entscheidung des Fakultätsrats gemäß § 28 Abs. 5 HG ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er ihn einmalig an die Berufungskommission zurückverweisen. Bei der Entscheidung des Fakultätsrats kann von der Reihung abgewichen oder dem Rektorat eine Neuausschreibung vorgeschlagen werden. Die jeweilige Entscheidung des Fakultätsrats ist zu begründen.

§ 11 Mitwirkung des Senats

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag der Fakultät im Wege eines Votums Stellung. Sofern das Rektorat bei der Berufung vom Votum des Senats abweicht, hat es die Gründe hierzu schriftlich darzulegen.

§ 12 Ruferteilung

(1) In der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Berufungsvorschlags, dem die begründeten Entscheidungen von Berufungskommission und Fakultätsrat, die Gutachten, eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zum Verfahrensablauf sowie die Stellungnahmen des Senats und ggf. der Kommission für besondere Berufungsverfahren beizufügen sind, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor darüber, ob und an welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber ein Ruf ergehen soll bzw. ob ein neuer Vorschlag der Fakultät angefordert wird. Die vorgelegte Reihenfolge innerhalb des Berufungsvorschlags darf von der Rektorin bzw. vom Rektor nur in begründeten Fällen geändert werden. Zur Entscheidung in den Sätzen 1 und 2 kann die Rektorin bzw. der Rektor weitere Gutachten einholen. § 14 Abs. 7 der Grundordnung bleibt unberührt.

(2) Vor jeder Berufung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 HG die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen.

(3) Entscheidungen in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 HG nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(4) In den in § 37 Abs. 1 Satz 3 HG genannten Fällen kann ein Ruf auch ohne Vorschlag der Fakultät ergehen. Sofern die Rektorin bzw. der Rektor von der Reihung im Berufungsvorschlag abweicht oder einen Ruf ohne Vorschlag der Fakultät erteilt, ist die Fakultät vorher zu hören.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor erteilt an die obsiegende Bewerberin bzw. den obsiegenden Bewerber den Ruf.

(6) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen und Annahme des Rufes sind die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber über die bevorstehende Ernennung der bzw. des Obsiegenden von der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung muss mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, die eine Einlegungsfrist für einstweiligen Rechtsschutz von mindestens zwei Wochen vorzusehen hat.

§ 13

Gemeinsame Berufungen

(1) Sofern in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen vorgesehen, können gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbänden durchgeführt werden.

(2) Dazu werden zwei in der Regel gemeinsam tagende Berufungskommissionen eingerichtet. Für die Kommission der Universität Bonn gilt diese Berufsungsordnung; für die Kommission der Forschungseinrichtung bzw. des Forschungsverbundes gelten die dort jeweils einschlägigen Regelungen. Mitglieder der Universität können nicht in beiden Kommissionen mit Stimmrecht sitzen. Der Ausschreibungstext ist zwischen den Institutionen abzustimmen. In der Ausschreibung ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen. Die Bewerbungen sind an die Universität Bonn zu richten. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen nebst allen Unterlagen beiden Kommissionen zur Verfügung gestellt, die daraufhin einen gemeinsamen Berufungsvorschlag erarbeiten. Die zuständigen Gremien der außeruniversitären Einrichtung müssen dem Berufungsvorschlag zugestimmt haben.

(3) In den Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass eine gemeinsame Berufungskommission eingerichtet wird. Die Zusammensetzung der Berufungskommission richtet sich nach den Regelungen gemäß § 4 Abs. 1; § 11c HG ist zu beachten. Die Größe der Kommission wird vom Fakultätsrat festgelegt. Die Mitglieder werden zur Hälfte von der Fakultät und zur anderen Hälfte von der außeruniversitären Forschungseinrichtung vorgeschlagen und sind im gleichen Maße stimmberechtigt. Personen, die sowohl Mitglied der Universität Bonn als auch der außeruniversitären Forschungseinrichtung sind, können nur von einer der beiden Institutionen für die jeweilige Institution in die gemeinsame Berufungskommission entsandt werden. Für die Gruppe der Studierenden können auch von der außeruniversitären Forschungseinrichtung nur Studierende der Universität Bonn vorgeschlagen werden. Für den Vorsitz gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Bei der Besetzung der gemeinsamen Berufungskommission ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13a

Außerordentliche Berufungsverfahren

(1) Im Falle der grundlegenden Erneuerung einer Fakultät oder zum Aufbau, zur Erhaltung oder nachhaltigen Stärkung eines Schwerpunktes durch Rekrutierung herausragender und international anerkannter Professorinnen und Professoren, die ihr Fachgebiet nachweislich geprägt und weiterentwickelt haben, kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird durch Entscheidung des Rektorats im Einvernehmen mit oder auf Antrag der Fakultät eingeleitet. Der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten wird frühzeitig Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben.

(3) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens erfolgt im Einvernehmen von Rektorat und Fakultät.

(4) Ein außerordentliches Berufungsverfahren kann auch Anwendung finden, wenn eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler gemeinsam mit einer Forschungsorganisation (z.B. Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Leibniz Gemeinschaft) im Rahmen der Exzellenzstrategie oder bei Stiftungsprofessuren berufen werden soll, oder wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen, eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur in einem hoch kompetitiven Verfahren ausgewählt worden ist.

(5) Bei einer Berufung im Wege des außerordentlichen Berufungsverfahrens soll die Kommission für besondere Berufungsverfahren rechtzeitig befasst werden, die eine Empfehlung für das Rektorat abgibt.

§ 14

Tenure-Track-Professur

(1) Alle Fakultäten können in geeigneten Fällen ein Tenure-Track-Verfahren durchführen. Übergänge zur Tenure Track-Professur aus anderen Karrierewegen sind im Rahmen der hochschulgesetzlichen Bestimmungen möglich.

(2) Ziel von Tenure-Track-Verfahren ist es, herausragenden wissenschaftlichen Nachwuchs zu gewinnen und zu halten. Die Tenure-Track-Professur wird nach erfolgreicher Zwischen- und Endevaluation in eine unbefristete Professur umgewandelt und steht nicht unter Stellenvorbehalt. Das Nähere zur Zwischen- und Endevaluation regelt die Ordnung zur Zwischen- und Endevaluation von Tenure-Track-Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Tenure-Track-Ordnung). Die Tenure-Track-Professur ist mit einer angemessenen Ausstattung verbunden. Inhaberinnen und Inhaber der Tenure-Track-Professur nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr.

§ 14a

Allgemeiner Verfahrenslauf bei Tenure-Track

(1) Die jeweilige Tenure-Track-Professur muss unter Ausweisung einer Tenure-Track-Stelle beim Rektorat beantragt werden. Die gemäß § 4 der Tenure-Track-Ordnung zu bildende zentrale Tenure-Track-Kommission sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte werden ebenfalls informiert. Die Freigabe der Tenure-Track -Professur erfolgt durch das Rektorat.

(2) Die antragstellende Fakultät übernimmt für die jeweilige Tenure-Track-Professur die Verpflichtung der nachhaltigen Finanzierung im Erfolgsfall nach positiver Endevaluation.

(3) Die Tenure-Track-Professur ist in der Regel international auszuschreiben. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Zwischen- und Endevaluation sind zum Zeitpunkt der Ausschreibung den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben. Die Ausschreibung enthält den ausdrücklichen Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht. Sie darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung ebenfalls hinzuweisen.

(4) Auf die ausgeschriebene Tenure-Track-Professur sind interne und externe Bewerbungen möglich. Bei internen Bewerbungen ist § 37 Abs. 2 HG zu beachten.

(5) Die Fakultät beschließt auf Vorschlag der Berufungskommission über eine Liste für die Besetzung einer Tenure-Track-Professur nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 und 3.

§ 15 Hausberufung

- (1) Eine Hausberufung ist nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 HG zulässig. Sie wird durch einen entsprechenden Antrag der Dekanin bzw. des Dekans an die Kommission für besondere Berufungsverfahren (§ 17) initiiert, sofern sich nach Abschluss der Vorstellung gem. § 8 abzeichnet, dass die interne Bewerberin bzw. der interne Bewerber im Berufungsvorschlag der Fakultät Berücksichtigung findet.
- (2) Es müssen drei vergleichende internationale Gutachten (bei den Geistes- und Kulturwissenschaften zwei) eingeholt werden. Die Kommission für besondere Berufungsverfahren legt fest, wer zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt wird; die Berufungskommission kann Vorschläge unterbreiten. Eine Hausberufung darf nur erfolgen, soweit sich die interne Bewerberin bzw. der interne Bewerber unter Berücksichtigung der mit den übrigen Bewerbungen vergleichenden Begutachtung als die beste Bewerberin bzw. der beste Bewerber erweist.
- (3) Das Rektorat entscheidet über die Zulässigkeit einer Hausberufung.

§ 16 Entfristungen

- (1) Professorinnen und Professoren, die eine befristete Professur innehaben, bei der es sich nicht um eine Tenure-Track-Professur handelt, können nach Maßgabe der folgenden Absätze auf eine unbefristete Professur überführt werden.
- (2) Ist eine Ausschreibung der unbefristeten Professur erfolgt, werden Entfristungen wie Hausberufungen behandelt.
- (3) Falls keine Ausschreibung erfolgt ist, werden die Regeln für die Endevaluation im Rahmen von Tenure-Track-Verfahren entsprechend angewendet.

§ 17 Kommission für besondere Berufungsverfahren

- (1) Für die Berufungen auf eine Tenure-Track-Professur, für Hausberufungen und Entfristungen sowie für außerordentliche Berufungsverfahren wird eine ständige zentrale Kommission für besondere Berufungsverfahren eingerichtet; § 11c HG ist zu beachten. Sie wird vom Rektorat im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen einberufen und durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. In der Kommission sollen alle Fakultäten vertreten sein. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Mitgliedschaft in einer Tenure-Track-Kommission einer Fakultät ist mit der Mitgliedschaft in der Kommission für besondere Berufungsverfahren unvereinbar. Die Kommission dient der Sicherstellung und Einhaltung universitätsweiter Verfahrens- und Qualitätsstandards. Die Fakultäten leiten ihre Auswahlentscheidungen sowie Berufungs- und Entfristungsvorschläge in den Fällen der §§ 13a bis 16 mit den entsprechenden Unterlagen über die zuständige Abteilung der Universitätsverwaltung an die Kommission. Die Kommission berät sodann zeitnah und gibt eine Empfehlung für die Rektorin bzw. den Rektor ab.
- (2) Ausnahmsweise kann die Rektorin bzw. der Rektor im Benehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan ohne die Beteiligung der Kommission für besondere Berufungsverfahren entscheiden, wenn nur auf diese Weise zeitgerecht im Rahmen einer Bleibeverhandlung reagiert werden kann, um einen an eine herausragende Wissenschaftlerin bzw. einen herausragenden Wissenschaftler (z. B. bei Inhaberschaft eines Leibniz-Preises, ERC-Grants o.ä., Direktorin bzw. Direktor eines Max-Planck-Instituts o.ä.) ergangenen W3-Ruf abzuwehren.

§ 18
Datenschutz

Bewerbungsunterlagen sowie im Verlaufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten unterliegen den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Datenschutzgrundverordnung der EU - (EU) 2016/679 und werden zudem vertraulich behandelt. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Die Bewerbungsdaten der am Verfahren beteiligten Bewerberinnen und Bewerber sind nach rechtskräftiger Ernennung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers zu löschen.

§ 19
Juniorprofessur

(1) Diese Berufungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung einer Juniorprofessur.

(2) Für eine Juniorprofessur erfolgt die Evaluation im Laufe des dritten Jahres nach Maßgabe der Zwischenevaluation in Tenure-Track-Verfahren gem. der Tenure-Track-Ordnung. Das Ergebnis der Evaluation ist dem Rektorat nebst den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Ziel der Zwischenevaluation ist die Feststellung, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. § 39 Abs. 5 S. 2 und 3 HG bleiben unberührt.

§ 20
Hochschuldozentur

Diese Berufungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung einer Stelle einer Hochschuldozentin bzw. eines Hochschuldozenten i.S.d. § 35 Abs. 4 HG.

§ 21
Zentrale Berufungsverfahren

Diese Berufungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung von Professuren, die dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) oder keiner Fakultät zugeordnet sind. Das Rektorat bestimmt die Berufungskommission und führt das Berufungsverfahren unter Beteiligung der fachnahen Fakultäten durch.

§ 22
Schlussvorschriften

(1) Verträge zwischen den Kirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Besetzung von Professuren werden durch diese Ordnung nicht berührt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. November 2018.

Bonn, 28. November 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch